

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1942.

Sitzung vom 3. September 1942.

Stadtrat Winterthur.

Eingang: 14. Sept. 1942.

Geschäftsverzeichnis No 1470

2377. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 13. August 1942 ersucht der Stadtrat Winterthur unter Vorlage des zugehörigen Planes um Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 20. Juli 1942 über die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Dreher-, der oberen Brigger- und der nicht ausgeführten Verbindungsstraße zwischen oberer Brigger- und Maienstraße. Dieser Beschluß wurde im kant. Amtsblatt vom 24. Juli 1942 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 10. August gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Gebr. Sulzer erstellen auf ihrem Areal zwischen der Dreher- und der oberen Briggerstraße einerseits, dem Fußweg Kat.-Nr. 5024 und der SBB. andererseits eine Hofkrananlage, von der die südliche Bahnkonstruktion in die obere Briggerstraße zu stehen kommt. Durch die Fundamente der Kranbahn werden die vom Regierungsrat am 3. Juli 1902 genehmigten Baulinien überstellt. Die Ausführung des Bauvorhabens, das teilweise schon in die Wege geleitet ist, ist nur möglich bei Aufhebung der heute noch öffentlichen Teilstrecken der oberen Briggerstraße Kat.-Nr. 5320 von der Töbfeldstraße bis zum Kehrplatz bei Kat.-Nr. 5007 und der Dreherstraße Kat.-Nr. 5322.

Es bestehen seit der Erwerbung der anstoßenden Liegenschaften durch die Gebrüder Sulzer A.-G. keine erheblichen öffentlichen Interessen mehr am Weiterbestand dieser Straßen, umsoweniger, als durch die Erstellung der Gaserzeugungsanlage der Gebr. Sulzer A.-G. die fahrbare durchgehende Verbindung bereits unterbrochen ist (Regierungsratsbeschluß Nr. 2924 vom 20. November 1941). Es sind auch die im Plan in gelber Farbe geränderten Häuser im beschriebenen Gebiet bereits abgebrochen.

Es empfiehlt sich daher, die genannten Straßenteilstrecken dem Gemeingebrauch zu entziehen und an die Gebr. Sulzer A.-G. zu veräußern. In diesem Zusammenhang sind die Baulinien — soweit sie noch bestehen — aufzuheben. Gleichzeitig rechtfertigt sich die Aufhebung der am 3. Juli 1902 genehmigten Baulinien der Verbindung zwischen oberer Brigger- und Maienstraße, deren Bauausführung nie zustande gekommen ist.

Alle überbauten, nicht im Besitze der Firma Gebr. Sulzer A.-G. befindlichen Grundstücke in diesem Gebiet stoßen entweder an die öffentlich bleibende Töbfeld- oder an die Maienstraße an; die Hauseingänge sind von diesen Straßen aus gut zugänglich.

In diesem Zusammenhange werden die Baulinien an der Töbfeldstraße bei der Ausmündung der Dreher- und der oberen Briggerstraße, sowie an der Maienstraße bei der Ausmündung der nicht erstellten Verbindungsstraße geschlossen und im Innern des Gebietes vollständig aufgehoben. Die Sicherung des Zuganges zu den den Bauten an der Töbfeldstraße südlich vorgelagerten Gärten wird von den Beteiligten mit der Preisgabe des gemeinsamen Weges Kat.-Nr. 5020 privatrechtlich geregelt durch Eintragung eines Fahrwegrechtes im Grundbuch.

Nachdem die Firma Gebr. Sulzer A.-G. im Interesse der

Kopie im Akten
am Bauamt

zweckmäßigen Gestaltung ihres Betriebes die maßgebenden Liegenschaften erworben hat und die ausschließlich industrielle Ausnützung des zwischen den aufzuhebenden Baulinien gelegenen Areals gesichert ist, steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrät :

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 20. Juli 1942 betreffend Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an der Dreherstraße, sowie an der oberen Briggerstraße von der Töbfeldstraße an ostwärts bis zum Kehrplatz bei Kat.-Nr. 5007 und längs dem nicht ausgeführten Verbindungsstück der obern Briggerstraße zur Maienstraße, sowie betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der Töbfeld- und der Maienstraße über die in diesem Gebiet aufgehobenen Straßen wird gemäß dem vorgelegten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplars mit dem Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. September 1942.



Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Rupp